

TE Vfgh Beschluss 2025/9/22 WI1/2025 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2025

Index

L07 Wahlen, Volksabstimmungen

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

VlbG GWG §16, §18, §22

VfGG §7 Abs1, §67 Abs2

1. B-VG Art. 141 heute
 2. B-VG Art. 141 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
 3. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 4. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 141 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
 6. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2004 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 7. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
 8. B-VG Art. 141 gültig von 01.07.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 9. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 10. B-VG Art. 141 gültig von 01.10.1975 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1975
 11. B-VG Art. 141 gültig von 07.02.1958 bis 30.09.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1958
 12. B-VG Art. 141 gültig von 19.12.1945 bis 06.02.1958 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 13. B-VG Art. 141 gültig von 05.04.1931 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/1931
 14. B-VG Art. 141 gültig von 03.01.1930 bis 04.04.1931
-
1. VfGG § 7 heute
 2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
 9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
 10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung der Anfechtungen der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Nenzing am 16.03.2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 30.03.2025 mangels Legitimation; keine Anfechtung durch den Anfechtungswerber einer Wählergruppe anstelle des zustellungsbevollmächtigten Vertreters

Spruch

Die Anfechtungen werden zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Am 16. März 2025 fanden in der Gemeinde Nenzing die mit Verordnung der Vorarlberger Landesregierung vom 22. November 2024, LGBI 72/2024, ausgeschriebenen Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters statt. Am 30. März 2025 fand in dieser Gemeinde die Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters statt. 1. Am 16. März 2025 fanden in der Gemeinde Nenzing die mit Verordnung der Vorarlberger Landesregierung vom 22. November 2024, Landesgesetzblatt 72 aus 2024,, ausgeschriebenen Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters statt. Am 30. März 2025 fand in dieser Gemeinde die Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters statt.

2. Die Wählergruppe "Liste Sauberes Nenzing – SPÖ und Parteifreie", deren Zustellungsbevollmächtigter der Anfechtungswerber ist, hat einen Wahlvorschlag für die Wahl in die Gemeindevertretung sowie einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Nenzing erstattet. Die Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Nenzing hat in ihrer Sitzung vom 18. Februar 2025 beschlossen, dass der Wahlvorschlag für die Wahl in die Gemeindevertretung gemäß §18 Abs6 litd GWG als nicht eingebracht gelte, weil die Frist für die Verbesserung des Wahlvorschlages ungenützt verstrichen sei, sowie, dass der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters gemäß §22 Abs2 lite GWG ungültig sei. Die Wahlvorschläge der Wählergruppe "Liste Sauberes Nenzing – SPÖ und Parteifreie" waren in weiterer Folge in den Kundmachungen der Wahlvorschläge nicht enthalten.

3. Mit seiner zur Zahl WI1/2025 protokollierten, am 19. März 2025 eingebrachten, auf Art141 Abs1 lita B-VG gestützten Anfechtung begehrt der Anfechtungswerber insbesondere, der Verfassungsgerichtshof wolle "die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in der Marktgemeinde Nenzing vom 16.03.2025 zur Gänze für nichtig erklären sowie eine Wiederholungswahl anordnen". Mit seiner zur Zahl WI4/2025 protokollierten, am 13. April 2025 eingebrachten, auf Art141 Abs1 lita B-VG gestützten Anfechtung begehrt der Anfechtungswerber insbesondere, der Verfassungsgerichtshof wolle "die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in der Marktgemeinde Nenzing vom 16.03.2025 samt dem zweiten Wahlgang vom 30.03.2025 zur Gänze für nichtig erklären sowie eine Wiederholungswahl anordnen". In der zur Zahl WI4/2025 protokollierten Anfechtung führt der Anfechtungswerber ua aus, zur Sicherstellung der Rechtzeitigkeit der umfassenden Anfechtung der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Nenzing vom 16. März 2025 samt dem zweiten Wahlgang vom 30. März 2025 erscheine die nochmalige Einbringung der Wahlanfechtung alternativlos.

Begründend führt der Anfechtungswerber in beiden Anfechtungsschriften gleichlautend im Wesentlichen aus, ihm seien seitens der Gemeindewahlbehörde hinsichtlich seines Wahlvorschlages die Mängel nicht aufgezeigt und ihm sei kein klarer und konkreter Verbesserungsauftrag erteilt worden. Dies stelle böswilliges Verhalten der Gemeindewahlbehörde dar. Der Gemeindewahlleiter und dessen Stellvertreter seien dem Anfechtungswerber gegenüber befangen gewesen.

4. Die Gemeindewahlbehörde hat zur Zahl WI1/2025 die bezug habenden Wahlakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie zur Zulässigkeit der Anfechtung ausführt, dem Anfechtungswerber mangle es von vornherein an der Berechtigung zur Wahlanfechtung. Die Anfechtung der Wahl hätte durch die "Liste Sauberes Nenzing – SPÖ und Parteifreie" erfolgen müssen. Die Anfechtung sei daher schon aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

5. Die – in sinngemäßer Anwendung der §§187 und 404 ZPO iVm§35 Abs1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen – Anfechtungen sind unzulässig; 5. Die – in sinngemäßer Anwendung der §§187 und 404 ZPO in Verbindung mit §35 Abs1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen – Anfechtungen sind unzulässig:

5.1. Gemäß Art141 Abs1 lita B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof unter anderem über die Anfechtung von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, somit auch über die Anfechtung von Wahlen zum Gemeinderat (vgl VfSlg 19.247/2010, 19.278/2010, 19.981/2015, 19.982/2015, 20.044/2016). Gemäß Art141 Abs1 litb B-VG entscheidet der

Verfassungsgerichtshof zudem über Anfechtungen von Wahlen in die mit der Vollziehung betrauten Organe der Gemeinde, so auch über die Anfechtung einer Direktwahl des Bürgermeisters (vgl VfSlg 19.246/2010, 19.908/2014, 20.006/2015, 20.024/2015, 20.044/2016, 20.550/2022). 5.1. Gemäß Art141 Abs1 lit a B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof unter anderem über die Anfechtung von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, somit auch über die Anfechtung von Wahlen zum Gemeinderat (vergleiche VfSlg 19.247 aus 2010, 19.278 aus 2010, 19.981 aus 2015, 19.982 aus 2015, 20.044 aus 2016). Gemäß Art141 Abs1 lit b B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof zudem über Anfechtungen von Wahlen in die mit der Vollziehung betrauten Organe der Gemeinde, so auch über die Anfechtung einer Direktwahl des Bürgermeisters (vergleiche VfSlg 19.246 aus 2010, 19.908 aus 2014, 20.006 aus 2015, 20.024 aus 2015, 20.044 aus 2016, 20.550 aus 2022).

5.2. Gemäß §67 Abs2 zweiter Satz VfGG (vgl zu dessen sinngemäßer Anwendung auf die Anfechtung einer Direktwahl des Bürgermeisters VfSlg 13.504/1993, 15.285/1998, 19.908/2014, 20.044/2016, 20.550/2022) sind zur Anfechtung der Wahl grundsätzlich jene Wählergruppen berechtigt, die bei der Wahlbehörde rechtzeitig Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl vorgelegt haben. Dazu nimmt der Verfassungsgerichtshof seit dem Erkenntnis VfSlg 4992/1965 in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt ein, dass die Anfechtungslegitimation, jedenfalls soweit die Frage der Gültigkeit des eingereichten Wahlvorschlages das Ergebnis der Wahlanfechtung mitbestimmt, nicht zusätzlich davon abhängt, ob dieser Wahlvorschlag rechtswirksam erstattet wurde (zB VfSlg 18.932/2009, 19.021/2010, 20.024/2015, 20.550/2022 jeweils mwN). 5.2. Gemäß §67 Abs2 zweiter Satz VfGG (vergleiche zu dessen sinngemäßer Anwendung auf die Anfechtung einer Direktwahl des Bürgermeisters VfSlg 13.504 aus 1993, 15.285 aus 1998, 19.908 aus 2014, 20.044 aus 2016, 20.550 aus 2022) sind zur Anfechtung der Wahl grundsätzlich jene Wählergruppen berechtigt, die bei der Wahlbehörde rechtzeitig Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl vorgelegt haben. Dazu nimmt der Verfassungsgerichtshof seit dem Erkenntnis VfSlg 4992 aus 1965, in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt ein, dass die Anfechtungslegitimation, jedenfalls soweit die Frage der Gültigkeit des eingereichten Wahlvorschlages das Ergebnis der Wahlanfechtung mitbestimmt, nicht zusätzlich davon abhängt, ob dieser Wahlvorschlag rechtswirksam erstattet wurde (zB VfSlg 18.932 aus 2009, 19.021 aus 2010, 20.024 aus 2015, 20.550 aus 2022, jeweils mwN).

5.3. Die Anfechtung einer Wählergruppe hat durch deren zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu erfolgen (VfSlg 8864/1980, 9688/1983, 9944/1984; VfGH 28.11.2006, WI3/2006; 25.6.2025, WI5/2025). Nicht anfechtungslegitimiert ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingegen ein Anfechtungswerber bzw ein einzelner Wahlwerber einer Wählergruppe, der eine Wahl im eigenen Namen anfechtet, mag er auch zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Wählergruppe sein (VfSlg 12.595/1990; vgl dazu auch VfSlg 13.628/1993; VfGH 9.1.2017, WI14/2016, G1/2017; 8.6.2020, WI1/2020; 14.11.2022, WI6/2022). 5.3. Die Anfechtung einer Wählergruppe hat durch deren zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu erfolgen (VfSlg 8864 aus 1980, 9688 aus 1983, 9944 aus 1984; VfGH 28.11.2006, WI3/2006; 25.6.2025, WI5/2025). Nicht anfechtungslegitimiert ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingegen ein Anfechtungswerber bzw ein einzelner Wahlwerber einer Wählergruppe, der eine Wahl im eigenen Namen anfechtet, mag er auch zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Wählergruppe sein (VfSlg 12.595 aus 1990; vergleiche dazu auch VfSlg 13.628 aus 1993; VfGH 9.1.2017, WI14/2016, G1/2017; 8.6.2020, WI1/2020; 14.11.2022, WI6/2022).

5.3.1. Ein solcher Fall liegt hier vor. Sowohl die zur Zahl WI1/2025 protokollierte als auch die zur Zahl WI4/2025 protokollierte Anfechtungsschrift ist ausweislich des jeweiligen Rubrums jeweils vom "Anfechtungswerber" "****" eingebracht. Beide Anfechtungsschriften sind mit "****" unterschrieben.

5.3.2. Auch den weiteren Ausführungen in den Anfechtungsschriften kann nicht entnommen werden, dass der Anfechtungswerber die Wahl in seiner Funktion als zustellungsbevollmächtigter Vertreter im Sinne des §67 Abs2 zweiter Satz VfGG für eine und namens einer Wählergruppe anfechtet. Vielmehr wird in den Schriftsätzen mehrmals ausdrücklich Bezug auf den "Anfechtungswerber" genommen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Anfechtungswerber (in beiden Anfechtungsschriften gleichlautend) seine Legitimation zur Anfechtung damit begründet, er "sei einerseits selbst Wahlwerber [...] sowie andererseits auch zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Wahlwerberin 'Liste Sauberes Nenzing – SPÖ und Parteifreie'". Vielmehr unterstreicht diese Formulierung, dass die Anfechtung vom Anfechtungswerber im eigenen Namen erhoben wird (vgl VfSlg 13.427/1993; VfGH 24.9.2021, WI2/2021 ua). 5.3.2. Auch den weiteren Ausführungen in den Anfechtungsschriften kann nicht entnommen werden, dass der Anfechtungswerber die Wahl in seiner Funktion als zustellungsbevollmächtigter Vertreter im Sinne des §67 Abs2 zweiter Satz VfGG für eine und namens einer Wählergruppe anfechtet. Vielmehr wird in den Schriftsätzen mehrmals

ausdrücklich Bezug auf den "Anfechtungswerber" genommen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Anfechtungswerber (in beiden Anfechtungsschriften gleichlautend) seine Legitimation zur Anfechtung damit begründet, er "sei einerseits selbst Wahlwerber [...] sowie andererseits auch zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Wahlwerberin 'Liste Sauberes Nenzing – SPÖ und Parteifreie'". Vielmehr unterstreicht diese Formulierung, dass die Anfechtung vom Anfechtungswerber im eigenen Namen erhoben wird vergleiche VfSlg 13.427 aus 1993,; VfGH 24.9.2021, W12/2021 ua).

5.4. Gemäß §67 Abs2 letzter Satz VfGG kann eine Wahlanfechtung auch der Wahlwerber einbringen, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde. Dies trifft auf den Anfechtungswerber auf Grund der nachfolgenden Erwägungen nicht zu:

5.4.1. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg 6739/1972 ausgesprochen, dass unter Aberkennung der Wählbarkeit nur solche Maßnahmen zu verstehen sind, durch die der Wahlwerber davon ausgeschlossen wird, gewählt zu werden; andere Maßnahmen im Verlaufe des Wahlverfahrens, mögen sie auch auf die Wahl und die durch diese bedingte Position des Wahlwerbers von Einfluss sein, haben keinen Einfluss auf die Wählbarkeit. Unter Aberkennung der Wählbarkeit ist demgemäß insbesondere auch die Nichtzulassung zur Wahl aus in der Person des Wahlwerbers gelegenen Gründen zu verstehen, nicht hingegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages aus anderen Gründen (vgl VfSlg 18.552/2008, 19.021/2010, 19.278/2010, 20.006/2015, 20.381/2020, 20.439/2021). 5.4.1. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg 6739 aus 1972, ausgesprochen, dass unter Aberkennung der Wählbarkeit nur solche Maßnahmen zu verstehen sind, durch die der Wahlwerber davon ausgeschlossen wird, gewählt zu werden; andere Maßnahmen im Verlaufe des Wahlverfahrens, mögen sie auch auf die Wahl und die durch diese bedingte Position des Wahlwerbers von Einfluss sein, haben keinen Einfluss auf die Wählbarkeit. Unter Aberkennung der Wählbarkeit ist demgemäß insbesondere auch die Nichtzulassung zur Wahl aus in der Person des Wahlwerbers gelegenen Gründen zu verstehen, nicht hingegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages aus anderen Gründen vergleiche VfSlg 18.552 aus 2008,, 19.021 aus 2010,, 19.278 aus 2010,, 20.006 aus 2015,, 20.381 aus 2020,, 20.439 aus 2021,).

5.4.2. Wie sich aus der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde vom 18. Februar 2025 ergibt, erfolgte die Nichtveröffentlichung der Wahlvorschläge der Wählergruppe "Liste Sauberes Nenzing – SPÖ und Parteifreie" deshalb, weil die Frist für die Verbesserung des Wahlvorschlages für die Wahl in die Gemeindevertretung ungenützt verstrichen und der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in weiterer Folge gemäß §22 Abs2 lite GWG ungültig war. Somit waren für die Nichtveröffentlichung der Wahlvorschläge nicht in der Person des Wahlwerbers gelegene Gründe ausschlaggebend (vgl VfSlg 19.021/2010, 20.439/2021). 5.4.2. Wie sich aus der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde vom 18. Februar 2025 ergibt, erfolgte die Nichtveröffentlichung der Wahlvorschläge der Wählergruppe "Liste Sauberes Nenzing – SPÖ und Parteifreie" deshalb, weil die Frist für die Verbesserung des Wahlvorschlages für die Wahl in die Gemeindevertretung ungenützt verstrichen und der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in weiterer Folge gemäß §22 Abs2 lite GWG ungültig war. Somit waren für die Nichtveröffentlichung der Wahlvorschläge nicht in der Person des Wahlwerbers gelegene Gründe ausschlaggebend vergleiche VfSlg 19.021 aus 2010,, 20.439 aus 2021,).

5.5. Die vom Anfechtungswerber im eigenen Namen erhobenen Anfechtungen sind sohin mangels Legitimation zurückzuweisen.

5.6. Bei diesem Ergebnis kann dahinstehen, ob die Anfechtungsbefugnis in dieser konkreten Konstellation mit der zur Zahl W11/2025 protokollierten Anfechtung im Hinblick auf die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen am 16. März 2025 bereits verbraucht war (vgl VfSlg 11.256/1987, 14.556/1996 mwN, 15.701/1999, 20.438/2021, 20.460/2021), mit der Konsequenz, dass die zur Zahl W14/2025 protokollierte – die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen am 16. März 2025 sowie die Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters am 30. März 2025 umfassende – Anfechtung (jedenfalls) in diesem Umfang zurückzuweisen wäre. 5.6. Bei diesem Ergebnis kann dahinstehen, ob die Anfechtungsbefugnis in dieser konkreten Konstellation mit der zur Zahl W11/2025 protokollierten Anfechtung im Hinblick auf die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen am 16. März 2025 bereits verbraucht war vergleiche VfSlg 11.256 aus 1987,, 14.556 aus 1996, mwN, 15.701 aus 1999,, 20.438 aus 2021,, 20.460 aus 2021,), mit der Konsequenz, dass die zur Zahl W14/2025 protokollierte – die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen am 16. März 2025 sowie die Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters am 30. März 2025 umfassende – Anfechtung (jedenfalls) in diesem Umfang zurückzuweisen wäre.

6. Dieser Beschluss konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

VfGH / Wahlanfechtung, Zustellungsbevollmächtigter, VfGH / Legitimation, Gemeinderat, Bürgermeister, Fristen, Wahlvorschlag, Wahlen, Wahlrecht passives, VfGH / Vertreter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2025:WI1.2025

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2025

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at